OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603670/17/Py/PP

Datum:
Linz, 22. September 2020

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des W.M., X, N., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 16. März 2020, GZ: VerkR96-1627-2019, betreffend Verwaltungsübertretung nach Straßenverkehrsordnung (StVO), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. August 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die verletzte Rechtsvorschrift *„§ 20 Abs. 2 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 6/2017“* und die zur Anwendung gelangte Strafnorm *„§ 99 Abs. 3 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013“* zu lauten hat.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. März 2020, GZ: VerkR96-1627-2019, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 2 iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 24 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 20 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
Tatort: Gemeinde Aschach an der Steyr, Landesstraße Ortsgebiet, Nr. L1348 bei km 2.154 in Fahrtrichtung Saaßer Straße von Aschach an der Steyr Richtung Pichlern.
Tatzeit: 28.04.2019, 21:18 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 20 Abs. 2 StVO

Fahrzeug:
Kennzeichen X, PKW, Ford GALAXY TITANIUM, schwarz“

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges zusammengefasst aus, dass nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren als erwiesen angenommen wird, dass der Beschuldigte auf dem angegebenen Streckenabschnitt die im Ortsgebiet erlaubte Höchstgeschwindigkeit überschritten habe. Beweiswürdigend verweist die Behörde auf die Zeugenaussage des Polizeibeamten sowie die Angaben des verkehrstechnischen Amtssachverständigen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde in der er sich gegen die Korrektheit der Messung wendet. Zudem wird vorgebracht, dass unterschiedliche Geschwindigkeitsangaben über das Messergebnis vorliegen sowie ausgeführt, dass das LED-Licht des Fahrzeuges – wie bereits durch mehrere Untersuchungen bestätigt wurde – die Messung stört.

3. Mit Schreiben vom 20. April 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Einholung eines Gutachtens eines verkehrstechnischen

Amtssachverständigen zum vorliegenden Messergebnis. Im Rahmen der für 25. August 2020 anberaumten mündlichen Verhandlung legte der Amtssachverständige sein – nach Durchführung eines Lokalaugenscheins – erstelltes Gutachten dar. Des Weiteren wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung der bei der Messung beteiligte Polizeibeamte einvernommen.

Der Bf übermittelte am Verhandlungstag um 13:00 Uhr dem Landesverwaltungsgericht ein E-Mail mit der Mitteilung, dass ihm aus gesundheitlichen Gründen eine Termineinhaltung für die für 14:00 Uhr anberaumte Verhandlung nicht möglich ist. Ein ärztlicher Nachweis dazu wurde von ihm – trotz entsprechender Aufforderung – nicht vorgelegt. Die Verhandlung wurde daher in seiner Abwesenheit durchgeführt. Im Anschluss an die mündliche Verhandlung wurde dem Bf die Verhandlungsschrift übermittelt und Gelegenheit gegeben, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Mit E-Mail vom 7. September 2020 äußerte sich der Bf zum Verhandlungsergebnis.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 28. April 2019 um 21:18 Uhr lenkte der Bf das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X, Pkw, Ford Galaxy Titanium, schwarz, in der Gemeinde Aschach an der Steyr, Landesstraße Ortsgebiet, Nr. L1348 bei km 2.154 in Fahrtrichtung Saaßer Straße von Aschach an der Steyr Richtung Pichlern. Dabei wurde von ihm die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Messtoleranz zugunsten des Bf, um 20 km/h überschritten.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, dem Gutachten des verkehrstechnischen Amtssachverständigen sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 25. August 2020.

Beweiswürdigend ist zunächst, dass der Amtssachverständige nach Durchführung eines Ortsaugenscheins im Rahmen der mündlichen Verhandlung ein verkehrstechnisches Gutachten erstattet hat, aus dem unzweifelhaft hervorgeht, dass im vorliegenden Verfahren eine gültige Messung vorliegt. Diesbezüglich wird auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Angaben des Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung verwiesen, wonach aus technischer Sicht des geführten Lokalaugenscheins, den Angaben in der Anzeige und den Aussagen des als Zeuge einvernommenen Polizeibeamten in der mündlichen Verhandlung von einer korrekten Lasermessung auszugehen ist.

Die Beschwerdeausführungen und die vom Bf mit Schreiben vom 7. September 2020 abgegebene Stellungnahme sind dagegen geeignet, diese schlüssigen Angaben des Sachverständigen in Zweifel zu ziehen und treten den Aussagen des

Amtssachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen. So führt der Amtssachverständige etwa zum Messergebnis nachvollziehbar aus, mit einer Laserpistole eine Messung eines sich in einer Kurve befindliches Fahrzeug möglich ist und eine Veränderung des Messergebnisses zum Nachteil des Bf – im Gegensatz zur Radarmessung – schon aus physikalischen Gründen nicht möglich ist.

Des Weiteren ist aufgrund der Schilderungen des Polizeibeamten davon auszugehen, dass die Laserpistole fachkundig und entsprechend den Verwendungsbestimmungen in Betrieb genommen und verwendet wurde. Zudem liegt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Eichschein des Messgerätes vor. Im Ergebnis war daher aus technischer Sicht von einer korrekten Lasermessung auszugehen.

Wie wenig die Einwände des Bf nachvollziehbar sind zeigt sich etwa auch hinsichtlich seines Vorbringens über die gemessene Geschwindigkeit. Diesbezüglich wurde – wie bereits in der Anzeige der Polizeiinspektion Garsten vom 30. April 2020 angeführt – von den Beamten ein Messergebnis von 73 km/h erzielt. Der Amtssachverständige hat ausführlich dargelegt, weshalb bei diesem Messergebnis eine eichtechnische Toleranz von 3 km/h zugunsten des Bf abzuziehen ist. Die belangte Behörde hat diesem daher zutreffend eine Übertretung der im Ortsgebiet erlaubten Geschwindigkeit von 50 km/h um 20 km/h zur Last gelegt. Der Bf dürfte hier die Angaben über die tatsächlich gemessene (73 km/h) und die ihm nach Abzug der Messtoleranz vorwerfbare (70 km/h) Geschwindigkeit verwechseln, eine Unschlüssigkeit des Beweisergebnisses vermag er damit jedoch nicht aufzuzeigen.

Abschließend darf auch hinsichtlich des Vorbringens des Bf, sein LED-Licht habe das Messergebnis beeinflusst, nochmals auf die diesbezüglichen Sachverständigenangaben in der mündlichen Verhandlung verwiesen werden, wonach - entsprechend zugelassene - LED-Leuchten am Fahrzeug, schon aufgrund des unterschiedlichen Frequenzbereiches eines LED-Lichtes und einer Laserpistole, keinen Einfluss auf das Messergebnis haben.

Im Ergebnis sind daher die Ausführungen des Bf nicht geeignet, die Korrektheit des Messergebnisses in Zweifel zu ziehen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 20 Abs. 2 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren sofern die Behörde

nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Absätzen 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

5.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht fest, dass der Bf zur Tatzeit am angeführten Tatort mit seinem Kraftfahrzeug die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 20 km/h überschritten hat.

Der objektive Tatbestand der gegenständlichen Verwaltungsübertretung ist daher als erfüllt zu werten.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Dem Bf ist es nicht gelungen, Zweifel an seinem Verschulden am Zustandekommen der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung aufzuzeigen. Diese ist ihm daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die belangte Behörde hat über den Bf eine Strafe im untersten Bereich der gesetzlichen Strafnorm verhängt. Es besteht kein Anlass, diese Strafbemessung in Zweifel zu ziehen, zumal auch vom Bf diesbezüglich kein Vorbringen erstattet wurde.

8. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte ein Recht darauf, dass im Spruch die richtige und nur die richtige verletzte Verwaltungsvorschrift aufscheint. Gleiches gilt für die Anführung der Strafnorm nach § 44a Z 3 VStG. Darunter ist jene Verwaltungsvorschrift zu verstehen, die bei der Festlegung des Strafmittels und des Strafausmaßes heranzuziehen ist (vgl. z.B. VwGH 09.03.2018, Ra 2018/17/0005, 27.03.2020, Ra 2018/17/0168 u.a.). Der Spruch der belangten Behörde war daher hinsichtlich der Anführung der verletzten Verwaltungsvorschrift entsprechend zu konkretisieren.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny